

A. Beschluss des Kantonsrates über den Zukunftspreis des Kantonsrates

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
vom 8. Dezember 2023,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

Vor «12. Teil: Jugendparlament»:

§ 139 a. ¹ Der Zürcher Zukunftspreis wird an Personen oder Organisationen verliehen, die sich mit herausragenden Leistungen oder Projekten um den Kanton Zürich verdient gemacht haben. Zukunftspreis

² Der Kantonsrat verleiht den Zukunftspreis.

³ Er erlässt ein Reglement.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

§ 139 a gilt, bis der Betrag von 1 Mio. Franken aufgebraucht ist, jedoch längstens für 20 Jahre nach seinem Inkrafttreten.

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Esther Guyer, Zürich (Präsidentin); Markus Bischoff, Zürich; Yvonne Bürgin, Rüti; Pierre Dalcher, Schlieren; Thomas Forrer, Erlenbach; Beatrix Frey, Meilen; Qëndresa Hoxhasadriu, Opfikon; Martin Hübscher, Wiesendangen; Dieter Kläy, Winterthur; Sibylle Marti, Zürich; Sylvie Matter, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Benno Scherrer, Uster; Jürg Sulser, Otelfingen; Urs Waser, Langnau a. A.; Michael Zeugin, Winterthur. Sekretariat: Moritz von Wyss.

II. Dispositiv II lit. d des Beschlusses des Kantonsrates über die Verwendung der Jubiläumsdividende 2020 der Zürcher Kantonalbank vom 15. November 2021 wird wie folgt geändert:

«1 Mio. Franken zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 9000, Kantonsrat und Parlamentsdienste, für den Zürcher Zukunftspreis gemäss § 139a des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 im Umfang von jährlich höchstens Fr. 50 000 als Preisgeld. Zusätzliche Aufwendungen für die Preisvergabe gehen zulasten der Jubiläumsdividende.»

III. Die Gesetzesänderung gemäss Dispositiv I dieses Beschlusses und die Änderung des Beschlusses des Kantonsrates über die Verwendung der Jubiläumsdividende 2022 der Zürcher Kantonalbank vom 15. November 2021 unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

V. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 8. Dezember 2022

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Esther Guyer

Der Generalsekretär:
Moritz von Wyss

B. Reglement des Kantonsrates über den Zürcher Zukunftspreis

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 139 a des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019,

beschliesst:

I. Es wird ein Reglement des Kantonsrates über den Zürcher Zukunftspreis erlassen.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt das Inkrafttreten des Reglements des Kantonsrates über den Zürcher Zukunftspreis. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diesen Beschluss und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 8. Dezember 2022

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Esther Guyer

Der Generalsekretär:
Moritz von Wyss

Reglement des Kantonsrates über den Zürcher Zukunftspreis (RZZP)

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 139 a des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019,

beschliesst:

- Grundsatz § 1. Der Kantonsrat verleiht den Zürcher Zukunftspreis jährlich an Personen und Organisationen, die sich mit herausragenden Leistungen oder Projekten, die für Politik, Gesellschaft und nachhaltige Entwicklung des Kantons Zürich zukunftsweisend sind, verdient gemacht haben.
- Dotation § 2. ¹ Der Zukunftspreis ist mit höchstens Fr. 50 000 dotiert.
² Er kann auf höchstens drei Preisträgerinnen oder Preisträger aufgeteilt werden, wobei jeder Teil mindestens Fr. 10 000 betragen muss.
- Zulassungsvoraussetzung § 3. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Kanton Zürich ihren Wohnsitz oder Sitz haben, oder ihre Leistungen oder Projekte müssen für den Kanton Zürich bedeutsam sein.
- Jury § 4. ¹ Die Jury setzt sich aus drei Mitgliedern der Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie drei von ihr vorgeschlagenen Personen aus Institutionen der Lehre, der Forschung und der Jugend zusammen.
² Den Vorsitz hat ein Mitglied der Geschäftsleitung des Kantonsrates.
³ Die Geschäftsleitung des Kantonsrates wählt die Jury und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu Beginn der Legislatur für vier Jahre. Sie nimmt Ersatzwahlen vor.
⁴ Die Jury organisiert sich eigenständig. Die Mitglieder der Jury erhalten dasselbe Sitzungsgeld wie die Mitglieder des Kantonsrates.
- Organisation § 5. Die Parlamentsdienste sind verantwortlich für die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zukunftspreis, insbesondere die Ausschreibung, die formelle Prüfung der Eingaben, die Unterstützung der Jury, die Organisation der Preisvergabe und die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6. ¹ Die Parlamentsdienste stellen die Dossiers aller Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzung erfüllen, den im Kantonsrat vertretenen Fraktionen zur Verfügung. Verfahren

² Die Fraktionen können je eine Person oder Organisation nominieren. Sie begründen die Nominierung gegenüber der Jury schriftlich und anonym.

³ Die Jury kürt aus den Nominierten die Preisträgerinnen oder Preisträger. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

⁴ Die Jury kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschliessen, auf eine Preisverleihung zu verzichten.

⁵ Sie begründet ihre Entscheidungen schriftlich.

§ 7. Bei persönlicher Befangenheit treten die Mitglieder der Fraktionen oder der Jury in den Ausstand, namentlich wenn sie Ausstand

- a. sich selbst um den Zukunftspreis beworben haben,
- b. eine Leitungsfunktion in einer sich um den Zukunftspreis bewerbenden Organisation ausüben,
- c. mit einer Person, die eine Leitungsfunktion in einer sich bewerbenden Organisation ausübt, durch Heirat, eingetragene Partnerschaft, Verwandtschaft bis dritten Grades, Schwägerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind.

§ 8. ¹ Die Preisübergabe mit Würdigung findet an einem öffentlichen Anlass des Kantonsrates statt. Preisübergabe

² Die Jury kann die Liste der nominierten Personen und Organisationen mit einem Kurzbeschreibung vorgängig veröffentlichen.

§ 9. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt das Inkrafttreten des Reglements. Inkrafttreten

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Am 15. November 2021 verabschiedete der Kantonsrat die Nachtragskredite und den Rahmenkredit über die Verwendung der Jubiläumsdividende der Zürcher Kantonalbank (Vorlage 5694). In Dispositiv II lit. d des Kantonsratsbeschlusses (ABI 2021-11-19) wurde 1 Mio. Franken für einen Zukunftspreis des Kantonsrates reserviert, der mit je Fr. 50 000 dotiert ist und über 20 Jahre vergeben werden soll.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates delegierte die Konkretisierung des Projekts am 27. Januar 2022 an ihre Subkommission für Öffentlichkeitsarbeit (SubKo Ö) mit dem Auftrag, ihr am 7. Juli 2022 einen Projektbeschrieb vorzulegen, der die zahlreichen offenen Fragen zur Vergabe des Zukunftspreises beantwortet. Die SubKo Ö befasste sich in der Folge an vier Sitzungen mit diesem Auftrag und präsentierte der Geschäftsleitung am 6. Juni 2022 ihren Vorschlag für ein Preisveraberelement und eine Änderung des Kantonsratsgesetzes (KRG, LS 171.1).

Die Geschäftsleitung beriet den Vorschlag am 7. Juli und 1. September 2022 und beauftragte die SubKo Ö, einen Kompromiss auszuarbeiten, der von allen Fraktionen getragen werden könne. Dieser wurde am 10. November 2022 vorgelegt, nach eingehender Diskussion bereinigt und am 8. Dezember 2022 mit 14 Stimmen (ohne Gegenstimme) verabschiedet.

2. Grundzüge der Vorlage

Der Zukunftspreis soll herausragende Leistungen und Projekte im Kanton Zürich honorieren und Ansporn bieten, sich nachhaltig für die Zukunft einzusetzen (Teilprotokoll – Kantonsrat, 144. Sitzung vom 15. November 2021). Die vorliegende Vorlage setzt den Kantonsratsbeschluss über die Jubiläumsdividende um.

Ziel der Geschäftsleitung ist es einerseits, dem Preis ein Profil zu geben, das ihn von anderen Preisen abgrenzt, namentlich von stark wirtschaftlich ausgerichteten Innovationspreisen wie beispielsweise dem Pionierpreis der ZKB. Andererseits will sie den Preis thematisch und auch hinsichtlich der Anwärterinnen und Anwärter möglichst offen gestalten, damit er nicht einem exklusiven Personenkreis vorbehalten bleibt. Als Volksvertretung soll der Kantonsrat einen Preis von allen an alle vergeben können. Gewinnerorientierte Projekte werden dabei nicht aus-

geschlossen, weil auch sie einen beträchtlichen Nutzen für die Allgemeinheit erbringen können. Auf den aus dem Steuerrecht entlehnten Begriff der Gemeinnützigkeit, der im Kantonsratsbeschluss verwendet wird, hat die Geschäftsleitung nach eingehenden Abklärungen bewusst verzichtet.

Des Weiteren sollen nicht nur Projekte, sondern auch Leistungen prämiert werden können. Die Aufnahme des Begriffs «Leistungen» erlaubt es, ein Engagement auszuzeichnen, das nicht zwingend in einem Projekt zum Ausdruck kommt. Den Bezug zum Kanton Zürich definiert die Geschäftsleitung in den Zulassungsvoraussetzungen. Demnach müssen die Bewerberinnen und Bewerber ihren Wohnsitz bzw. Organisation ihren Sitz im Kanton Zürich haben oder ihre Leistungen oder Projekte müssen für den Kanton Zürich bedeutsam sein. Schliesslich hat die Geschäftsleitung den Auswahlprozess nach der Parlamentsstruktur gestaltet, sodass im Auswahlverfahren alle Kantonsratsfraktionen und deren unterschiedliche politische Prioritäten zum Ausdruck kommen.

3. Organisation und Verfahren

Da es sich um einen Preis des Kantonsrates handelt, soll das Parlament bei der Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger eine zentrale Rolle spielen. Konkret sollen die Fraktionen aus den Eingaben je eine Person oder Organisation zuhanden der Jury nominieren und diese Auswahl vertraulich begründen. Aus dieser Shortlist kürt eine Jury die Preisträgerin oder den Preisträger. Es soll nicht bekannt gemacht werden, welche Fraktion welches Projekt ins Rennen schickt. Dieses Verfahren gewährleistet, dass die politischen Haltungen in ihrer ganzen Breite an der Auswahl beteiligt sind, die einzelnen Eingaben aber nicht öffentlich einen parteipolitischen Stempel erhalten. Die Jury kürt aus der Shortlist ein bis drei Preisträgerinnen oder Preisträger. Mit der Vergabe des Preises wird auch die Shortlist veröffentlicht.

Die Geschäftsleitung wählt die Jury für vier Jahre. Diese setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Geschäftsleitung des Kantonsrates, die wiederum drei weitere Personen aus Institutionen und Organisationen der Lehre, der Forschung und der Jugend vorschlägt. Ein Mitglied der Geschäftsleitung hat den Vorsitz.

4. Verwaltungskosten

Im Kantonsratsbeschluss über die Jubiläumsdividende war nicht ersichtlich, wer die Verwaltungskosten für diese neue Aufgabe des Kantonsrates trägt. Sollen die Verwaltungskosten aus der Preissumme finanziert werden? Gemäss Wortlaut des Kantonsratsbeschlusses ist die ausgesonderte Million Franken ausschliesslich für das Preisgeld reserviert.

Die Geschäftsleitung klärte ab, ob für den Preis ein Fonds oder eine Stiftung einzurichten wäre. Gegen einen Fonds spricht aber, dass die Finanzverwaltung mittlerweile davon weggekommen ist, solche Fonds zu errichten. Die Gründung einer Stiftung erscheint also insofern ungünstig, als Kosten wie auch finanzrechtliche Schwierigkeiten entstehen würden.

Die Geschäftsleitung hat des Weiteren geprüft, ob die Organisation des Zukunftspreises einem externen Sekretariat übertragen werden soll. Nach einer realistischen Kostenrechnung wurde diese Idee aber verworfen. Die Hauptarbeitslast wäre wegen des Verfahrens, das sich an der parlamentarischen Organisation orientiert, gleichwohl bei den Parlamentsdiensten verblieben, was die Kostenwahrheit erheblich erschwert hätte.

Um die Verwaltungskosten gering zu halten, sollen deshalb die Parlamentsdienste den Zukunftspreis im Rahmen ihres heutigen Personalbestands administrativ betreuen. Es geht dabei insbesondere um die Ausschreibung, die formelle Prüfung der Eingaben, die Unterstützung der Jury, die Organisation der Preisvergabe und die Öffentlichkeitsarbeit. Die Kosten und Investitionen (z.B. in eine digitale Plattform für die Verarbeitung der Eingaben), die durch diese neuen Aufgaben entstehen, sollen über das Budget des Kantonsrates transparent gemacht werden. Das Preisgeld verbleibt somit bei rund Fr. 50'000 jährlich. Dieser Betrag ist allerdings mit Unsicherheiten behaftet und kann je nach Zahl der Eingaben stark schwanken.

5. Gesetzgeberische Konsequenzen

Dispositiv II lit. d des Kantonsratsbeschlusses über die Jubiläumsdividende begründet eine neue Aufgabe des Kantonsrates und müsste, sofern die oben beschriebenen Vorstellungen der Geschäftsleitung umgesetzt werden, revidiert werden. Die Geschäftsleitung hat daher beschlossen, eine neue gesetzliche Grundlage im Kantonsratsgesetz (KRG) zu schaffen. Einerseits entspricht es Sinn und Zweck des KRG, dass darin alle Aufgaben des Kantonsrates transparent abgebildet werden. Andererseits ermöglicht es, den Zukunftspreis offener und mehr im Sinne des

Kantonsrates zu gestalten. Der neue § 139a erhält eine Übergangsbestimmung, die als «Sunset-Klausel» die Laufzeit des Preises von 20 Jahren festlegt.

6. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Kantonsratsgesetz

§ 139a. Zukunftspreis

Vor «12. Teil: Jugendparlament» wird ein neuer § 139a «Zukunftspreis» eingefügt, der die gesetzliche Grundlage für die neue Aufgabe festhält. Abs. 1 regelt den Rahmen des Zukunftspreises. Der Adressatenkreis wurde mit «Personen und Organisationen» und dem Verzicht auf das Adjektiv «gemeinnützig» bewusst offengehalten. «Gemeinnützigkeit» ist ein Begriff aus dem Steuerrecht, der das Verfahren verkomplizieren würde. Der Preis könnte nur an eine Institution oder Organisation gehen, die auf der Liste der steuerbefreiten Organisationen genannt wird. Kleine gewinnorientierte Betriebe wie beispielsweise Start-ups könnten keinen Anspruch auf den Preis geltend machen, ungeachtet ihrer Leistung für den Kanton Zürich. Mit dem Begriffspaar «Leistungen und Projekte» wird ermöglicht, dass z. B. ein lebenslanges Wirken als besondere und herausragende Leistung für den Kanton Zürich honoriert wird, also auch ein Projekt, das bereits umgesetzt wurde. Was unter «herausragend» oder «verdient gemacht» zu verstehen ist, müssen Fraktionen und Jury genauer definieren. Abs. 2 hält fest, dass es sich um einen Preis des Kantonsrates handelt und dieser dazu ein Reglement erlässt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Übergangsbestimmung befristet die Preisverleihung auf 20 Jahre oder den Zeitpunkt, zu dem der Gesamtbetrag von 1 Mio. Franken aufgebraucht ist. Die Geschäftsleitung hat die Dotation für das jährliche Preisgeld bei Fr. 50 000 festgesetzt. §139a erlischt daher nach 20 Jahren, sofern das Gesetz nicht geändert wird.

Kantonsratsbeschluss vom 15. November 2021

Mit der neuen gesetzlichen Grundlage kann der Kantonsratsbeschluss auf die finanzrechtlichen Aspekte reduziert werden. Das Kapital erscheint in der Leistungsgruppe Nr. 9000, Kantonsrat und Parlamentsdienste. Das Preisgeld hat eine Höhe von Fr. 50 000, und die Aufwendungen gehen zulasten der Jubiläumsdividende, wobei mit «Aufwendungen» nur grosse Aufwendungen gemeint sind; Verwaltungskosten werden nicht abgezogen.

Reglement des Kantonsrates über den Zürcher Zukunftspreis

Auf der Grundlage von § 139a KRG kann der Kantonsrat ein Reglement erlassen. Dieses regelt den Zweck und Inhalt des Preises, das Verfahren, die Zusammensetzung der Jury und die Kompetenzen der Fraktionen.

§ 1. Grundsatz

Der erste Paragraph des Reglements wiederholt einleitend den Inhalt des neuen § 139a KRG und der Übergangsbestimmung, bevor er den Zukunftsaspekt einführt. Darunter sind nicht nur zukünftige Projekte zu verstehen, sondern auch solche, die bereits abgeschlossen sind und Wirkung entfaltet haben. Diese Differenzierung findet sich in den Formulierungen «zukunftsweisend sind» und «verdient gemacht haben». Mit den Begriffen «Politik, Gesellschaft und nachhaltige Entwicklung» sollen alle Tätigkeitsfelder des Lebens abgedeckt werden. Wichtig ist dabei die Verbindung zum Kanton Zürich.

§ 2. Dotation

Der Preis ist auf höchstens Fr. 50 000 dotiert (Abs. 1). Damit der Preis seine Besonderheit behält, soll die Aufteilung der Preissumme zwar möglich sein, aber nicht auf mehr als drei Preisträgerinnen oder Preisträger. Das tiefste Preisgeld darf Fr. 10 000 nicht unterschreiten (Abs. 2).

§ 3. Zulassungsvoraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Wohnsitz oder den Sitz ihrer Organisation im Kanton Zürich haben und können dies mit einem Auszug aus den jeweiligen amtlichen Registern nachweisen. Unter «Sitz» wird nicht grundsätzlich der Hauptsitz verstanden, es sei denn, die Niederlassung im Kanton Zürich über eine eigenständige Tätigkeit aus. Ausschlaggebend für die Bewerbung ist also nicht der Sitz, sondern die Bedeutung des Projekts oder der Leistung für den Kanton Zürich. Damit will die Geschäftsleitung den Rahmen bewusst auch für Exilzürcherinnen und -zürcher öffnen, deren Wirken eine besondere Ausstrahlung auf den Kanton Zürich hatte oder hat.

§ 4. Jury

Viel zu diskutieren gab die Frage nach der Zusammensetzung der Jury. Schliesslich obsiegte die Variante, die am meisten Kontinuität gewährleistet und sich am einfachsten innerhalb der Struktur des Kantonsrates umsetzen lässt: Die Geschäftsleitung wählt zu Beginn der Legislatur drei Mitglieder aus ihrer Mitte. Diese wiederum schlagen drei weitere Personen aus Institutionen und Organisationen der Lehre, der Forschung und der Jugend vor. Die Geschäftsleitung wählt die Jury auf

vier Jahre und bestimmt eines der drei Geschäftsleitungsmitglieder für den Vorsitz. Die Mitglieder der Jury erhalten dieselben Sitzungsgelder wie die Mitglieder des Kantonsrates. Die Jury organisiert sich eigenständig. Sie kann sich die Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen aufteilen.

§ 5. Organisation

Die Parlamentsdienste werden beauftragt, das Verwaltungshandeln des Zukunftspreises wahrzunehmen. Darin eingeschlossen sind nicht nur die Ausschreibung und die Aufbereitung der Dossiers, sondern auch die Vor- und Nachbereitung, die Begleitung der Sitzungen der Jury sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6. Verfahren

Auf der Grundlage der eingereichten Dossiers prüfen die Parlamentsdienste die Zulassungsvoraussetzungen. Die Fraktionen nominieren eines der Dossiers und begründen ihren Entscheid anonym. Damit ist gewährleistet, dass die Jury nicht weiss, welche Fraktion welches Projekt ins Rennen schickt. Infolgedessen dürfen Kantonsratsmitglieder aus der Jury nicht an den Fraktionssitzungen teilnehmen, an denen die Projekte ausgewählt werden. Das Verfahren soll verhindern, dass die Dossiers öffentlich einen parteipolitischen Stempel erhalten. Die Jury kürt die Preisträgerinnen oder Preisträger. In Abs. 4 wird ausdrücklich festgehalten, dass die Jury mit Zweidrittelmehrheit, d.h. mit vier Stimmen, beschliessen kann, keine Preisträgerin oder keinen Preisträger zu kürten, wenn keines der Dossier als herausragend qualifiziert werden kann.

§ 7. Ausstand

Die Mitglieder der Fraktionen oder der Jury müssen bei persönlicher Betroffenheit in den Ausstand treten. Auch die Leitungsfunktion in einer Organisation, die sich um den Preis bewirbt, fällt unter den Ausstand. Dies betrifft insbesondere Mitgliedschaften in Verwaltungsräten, Vorständen, Stiftungsräten oder sonstigen Führungsgremien sowie Funktionen in der Geschäftsführung, Geschäftsleitung oder Direktion. Bei öffentlichen Anstalten sind Vorstände, Rektorate, Institutsleitungen, Räte, wie beispielsweise Bildungsräte usw., dieser Ausstandsregelung unterworfen.

§ 8. Preisübergabe

Die Preisübergabe soll an einem öffentlichen Anlass des Kantonsrates stattfinden und mit einer Würdigung der Preisträgerinnen oder Preisträger verbunden sein. Als öffentlicher Anlass gelten beispielsweise eine Ratssitzung, der Gesellschaftliche Anlass oder ein sonstiger

Anlass. Mit der Bekanntgabe der Preisträgerinnen oder Preisträger ist die Shortlist aller Nominierten mit einem Kurzbeschreibung zu veröffentlichen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die aus der ZKB-Dividende ausgesonderte Million ist in der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 9000, Kantonsrat und Parlamentsdienste, verbucht und wird jährlich mit Fr. 50 000 ausgewiesen. Der Verwaltungsaufwand ist im Rahmen der Ressourcen und Kapazitäten der Parlamentsdienste zu bewältigen. Diese sorgen für ein Monitoring der Ausgaben über die Zeitspanne der nächsten 20 Jahre. Aus der Gesamtsicht sind also keine finanziellen Auswirkungen zu erkennen.

8. Antrag der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung beantragt mit 14 zu 0 Stimmen, der Umsetzungsvorlage zuzustimmen.